



TOP V (Muster-)Weiterbildungsordnung – Sachstandsbericht

Betrifft: Kriterien für die persönliche Eignung des Weiterbildungsbefugten

Beschlussantrag

Von: Frau Dr. Heidrun Gitter als Delegierte der Ärztekammer Bremen
Herrn Rudolf Henke als Mitglied des Vorstands der Bundesärztekammer
Herrn Dr. Andreas Botzlar als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Christoph Emminger als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer
Herrn Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn PD Dr. Andreas Scholz als Delegierter der Landesärztekammer Hessen
Herrn Dr. Josef Ungemach als Delegierter der Landesärztekammer Baden-Württemberg

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

§ 7 (1) der (Muster-)Weiterbildungsordnung soll wie folgt ergänzt werden:

Die Nichtbeachtung der Pflichten des Weiterbilders nach § 5 (3), § 5 (4) (Mitteilung von Veränderungen), § 5 (5) (Aushändigung des Weiterbildungsprogramms), § 8 (2) sowie § 9 dieser (Muster-)Weiterbildungsordnung ist ein Verhalten, das die persönliche Eignung als Weiterbilder ausschließt, sofern es sich nicht um einmalige geringfügige Verstöße handelt.

Ebenso schließen von der Ärztekammer gerügte Verstöße gegen die ärztliche Berufsordnung die persönliche Eignung als Weiterbilder aus. Duldet oder bewirkt ein Weiterbildungsbefugter die Verletzung des Arbeitszeitgesetzes gegenüber den Weiterbildungsbefugten unter seiner Verantwortung, so ist auch dies als fehlende Eignung anzusehen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0